



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

November 2022



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 05.07.2022: Urlaubsabgeltung und Unwirksamkeit einer Ausschlussfristenklausel
- 2** LAG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 15.12.2021: Zahlung einer Abfindung bei vorherigem Versterben des Arbeitnehmers
- 3** BSG-Entscheidung vom 28.06.2022: Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Rechtsanwälte durch Arbeitgeber ist beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
- 4** BFH-Entscheidung vom 29.06.2022: Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs iSd § 10 Abs. 4b S. 3 EStG setzt keine Kirchensteuerzahlung im Erstattungsjahr voraus
- 5** FG Thüringen - Entscheidung vom 23.11.2021: Kein nachträglicher Betriebsausgabenabzug des früheren Betriebsinhabers für unzutreffend vor der unentgeltlichen Betriebsübertragung nicht durch Rückstellung berücksichtigte rückständige SV-Beiträge
- 6** BFH-Entscheidung vom 04.05.2022: Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 16.11.2022: Energiepreispause; Lohnsteuerabzug vor Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen zur Lohn- und Einkommensteuerpflicht
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 05.07.2022: Urlaubsabgeltung und Unwirksamkeit einer Ausschlussfristenklausel

Zu seinem Urteil vom 05.07.2022 zu Fragen der Urlaubsabgeltung und Unwirksamkeit einer Ausschlussfristenklausel fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 05.07.2022 - 9 AZR 341/21 -, BeckRS 2022, 27002):

§ 202 I BGB, dem zufolge die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden kann, bezweckt einen umfassenden Schutz gegen im Voraus vereinbarte Einschränkungen von Haftungsansprüchen aus vorsätzlichen Schädigungen. Vertragliche Ausschlussfristenregelungen, die solche Ansprüche in zeitlicher Hinsicht beschränken, sind nichtig.

Die Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen nach § 306 BGB, der nicht nur zur Anwendung kommt, wenn sich die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel aus den §§ 305 ff. BGB selbst ergibt, sondern auch dann, wenn sie gegen sonstige Verbote verstößt. Soweit die Ausschlussfristenklausel nicht teilbar ist, tritt an ihre Stelle nach § 306 II BGB das Gesetz.

Die Bestimmungen in § 7 III BUrlG, die den gesetzlichen Anspruch auf Mindesturlaub zeitlich befristen, finden während der Elternzeit keine Anwendung. Die im BEEG enthaltenen Sonderregelungen (§ 17 I 1 und II BEEG) gehen den allgemeinen Vorschriften in § 7 III BUrlG vor.

Will der Arbeitgeber sein Recht aus § 17 I BEEG ausüben, den Anspruch des Arbeitnehmers auf Erholungsurlaub für Elternzeitmonate zu kürzen, obliegt es ihm, eine hierauf gerichtete rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben, die dem Arbeitnehmer zugehen muss. Sowohl für die Abgabe als auch für den Zugang der Kürzungserklärung beim Arbeitnehmer trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast.

Sieht eine arbeitsvertragliche Quotelungsregelung vor, dass einem Arbeitnehmer im Jahr seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zusteht, ist diese Regelung gemäß § 13 I BUrlG nichtig, wenn nicht gewährleistet ist, dass dem Arbeitnehmer unabhängig vom Beendigungszeitpunkt mindestens der in §§ 1, 3 I, 5 I BUrlG garantierte Jahresurlaub zusteht.

2 LAG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 15.12.2021: Zahlung einer Abfindung bei vorherigem Versterben des Arbeitnehmers

Zur Fragestellung des Widerspruchsrechts bei unvollständiger Information des Arbeitgebers im Zuge eines Betriebsüberganges urteilte das LAG Düsseldorf, dass die Monatsfrist des § 613 a VI 1 BGB zum Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht nur bei fehlerhafter Information des Arbeitnehmers nicht zu laufen beginnt, sondern auch nicht bei unvollständiger. Geht es um die rechtlich schwierig zu beurteilende (Weiter-) Geltung eines Tarifvertrags beim Erwerber und ist dieser Umstand für die Ausübung des Widerspruchsrechts ersichtlich von Bedeutung, müssen der Betriebsveräußerer und / oder der Betriebserwerber sich hierzu ausdrücklich und in einer für Nichtjuristen verständlichen Weise erklären (LAG Düsseldorf vom 26.07.2022 - 8 Sa 68/20 -, BeckRS 2022, 24753).

3 BSG-Entscheidung vom 28.06.2022: Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Rechtsanwälte durch Arbeitgeber ist beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge für die Mindestberufshaftpflichtversicherung der von ihm angestellten Rechtsanwälte, handelt es sich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt iSv § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV, da die angestellten Rechtsanwälte gemäß § 51 Abs. 1, 4 BRAO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet sind und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet. Die mit der Übernahme der Versicherungsprämien durch den Arbeitgeber verbundene Freistellung der angestellten Anwälte von den Aufwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung führt bei diesen zu einem geldwerten Vorteil (BSG vom 28.06.2022 - B 12 R 1/20 R -, BeckRS 2022, 20674).

4 BFH-Entscheidung vom 29.06.2022: Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs iSd § 10 Abs. 4b S. 3 EStG setzt keine Kirchensteuerzahlung im Erstattungsjahr voraus

Der BFH hatte sich mit der Fragestellung zur Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs zu befassen und urteilte, dass ein Erstattungsüberhang iSd § 10 Abs. 4b S. 3 EStG lediglich ein „Übersteigen“ der erstatteten Aufwendungen über die im Erstattungsjahr geleisteten Aufwendungen, die auch 0 EUR betragen können erfordert. Ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang liegt damit auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum der Kirchensteuererstattung keine Kirchensteuer gezahlt hat. Weiter hielt der BFH fest, dass die Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b S. 3 EStG auch stattfindet, wenn sich die erstattete Zahlung im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt hat (BFH vom 29.06.2022 - X R 1/20 -, BeckRS 2022, 31638).

5 FG Thüringen - Entscheidung vom 23.11.2021: Kein nachträglicher Betriebsausgabenabzug des früheren Betriebsinhabers für unzutreffend vor der unentgeltlichen Betriebsübertragung nicht durch Rückstellung berücksichtigte rückständige SV-Beiträge

Überträgt eine Steuerpflichtige ein gewerbliches Einzelunternehmen unentgeltlich „mit sämtlichen Aktiva und Passiva“ auf einen Angehörigen, ist von einer unentgeltlichen Betriebsübertragung iSv § 6 Abs. 3 EStG auszugehen. Auch die Übernahme von Verbindlichkeiten des übertragenen Betriebs stellt kein Veräußerungsentgelt dar, sondern sie mindert vielmehr lediglich den Wert des übertragenen Vermögens. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Übertragung eines Betriebs, dessen steuerliches Kapitalkonto negativ ist.

Ist bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung für das Wirtschaftsjahr der Betriebsübertragung aufgrund mehrerer vom Sozialversicherungsträger angestrebter gerichtlicher Verfahren sowie arbeitsgerichtlicher Entscheidungen bereits erkennbar, dass das Einzelunternehmen als Arbeitgeber für vor der Betriebsübertragung liegende Zeiträume mutmaßlich Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer pflichtwidrig nicht abgeführt hat und mit entsprechenden Nachforderungen rechnen muss, muss dieser Sachverhalt spätestens in Bilanz für den Zeitpunkt der Betriebsübertragung durch Bildung einer Rückstellung wegen ungewisser Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Wurde jedoch in der Bilanz des Einzelunternehmens weder vor noch nach der Betriebsübertragung eine Rückstellung wegen der streitigen rückständigen Sozialversicherungsbeiträge gebildet, hat zunächst der Angehörige als Rechtsnachfolger Ratenzahlungen auf die Sozialversicherungsbeiträge geleistet und wird nunmehr wegen finanzieller Schwierigkeiten des Betriebsnachfolgers die frühere Inhaberin, die nach dem abschließenden Berufungsurteil des Landesarbeitsgerichts die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge für Zeiträume vor der Betriebsübertragung alleine schuldet, vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen, darf sie die auf die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge geleisteten Zahlungen nicht in den jeweiligen Jahren der Zahlung als nachträgliche Betriebsausgaben abziehen (FG Thüringen vom 23.11.2021 - 3 K 308/18 -, BeckRS 2021, 53259).

6 **BFH-Entscheidung vom 04.05.2022: Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand**

Der BFH hatte sich mit der Fragestellung der Einkünftezurechnung bei doppelten Treuhandmodellen zu befassen. Beim Kläger handelte es sich um einen eingetragenen Verein, der als Treuhänder unentgeltlich und ohne Erwerbsinteressen das ihm übertragene Treuhandvermögen einer deutschen Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaften zu halten und zu verwalten hatte. Das Treuhandvermögen wurde in der Satzung als Vermögen der Unternehmen definiert, das jeweils zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen der Unternehmen gegenüber ihren versorgungsberechtigten Personen dient, sowie alle Surrogate dieses Vermögens. Der Treuhandverein erklärte für die Streitjahre 2009 und 2010, entgegen seiner eigenen

Rechtsauffassung, nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Einkünfte aus Kapitalvermögen, allerdings mangels tatsächlicher Betriebsausgaben ohne Zurechnung von 5 % fiktiver nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG. Das Finanzamt setzte die Körperschaftsteuer für die Streitjahre jedoch unter Einbezug des § 8b Abs. 5 KStG fest. Der dagegen gerichtete Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos.

Die Revision des Treuhandvereins war aus anderen Gründen begründet und führte zur Aufhebung der angefochtenen KSt-Bescheide. Die Dividendeneinnahmen des Treuhandvereins seien nach § 8 Abs. 1 S. 1 KStG iVm § 20 Abs. 5 EStG der Treugeberin persönlich zuzurechnen, da dieser aufgrund des weiterhin steuerlich anzuerkennenden Treuhandverhältnisses gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO die vom Treuhandverein gehaltenen Anteile im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses zuzurechnen seien. Erforderlich für die steuerliche Anerkennung eines Treuhandverhältnisses sei nach ständiger Rechtsprechung die bei der Treugeberin verbliebene Verfügungsmacht. Diese erfordere die Weisungsbefugnis der Treugeberin gegenüber dem Treuhänder, dass dieser ausschließlich für Rechnung der Treugeberin gearbeitet habe und die Treugeberin jederzeit die Rückgabe des Treuhandvermögens habe verlangen können. Der Vereinbarung eines Treuhandentgelts und der bilanziellen Behandlung des Treuguts kämen lediglich indizielle Bedeutung zu.

Zwar sei mit Eintritt des Sicherungsfalls die Verwaltungstreuhand beendet gewesen, jedoch sei dem Treuhandvertrag nicht zu entnehmen, dass damit die Weisungsbefugnis der Treugeberin entfallen sei. Vielmehr sei vereinbart gewesen, dass im Sicherungsfall keine Weisungen erteilt werden dürfen, die der vollständigen Erfüllung der Pensionsverpflichtungen zuwiderlaufen würden, was auf ein weiter bestehendes Weisungsrecht schließen lasse.

Auch nach Eintritt des Sicherungsfalls sei zweifelsfrei erkennbar, dass der Treuhandverein ausschließlich für Rechnung der Treugeberin gehandelt habe, da Chancen und Risiken weiterhin bei der Treugeberin gelegen hätten. Zum einen habe der Treuhandvertrag vorgesehen, dass die Treugeberin für den Sicherungsfall die Herausgabe des endgültig nicht mehr benötigten Treuhandvermögens (Übererlös) verlangen könne. Zum anderen habe den Versorgungsverpflichtungen auch dann weiterhin nachgekommen werden müssen, wenn das Treuhandvermögen zur Befriedigung der Ansprüche nicht ausgereicht hätte.

Das Recht, jederzeit die Herausgabe des Treuhandvermögens verlangen zu können, widerspreche dem Sinn der doppelten Treuhand. Das Recht der Treugeberin auf die Herausgabe des Übererlöses sowie das hier greifende gesetzliche Kündigungsrecht nach §§ 675, 626 BGB genügten für die Annahme, dass die Verfügungsmacht weiterhin bei der Treugeberin gelegen habe. Weiteres Indiz hierfür sei das Halten und Verwalten des Treuhandvermögens getrennt vom Vermögen des Treuhandvereins, so dass eine Identifizierung des Treuhandvermögens jederzeit gewährleistet gewesen sei. Damit seien Kapitalerträge des Treuhandvereins in den Streitjahren der Treugeberin zuzurechnen.

(BFH vom 04.05.2022 - I R 19/18 -, DStR 2022, 24347).



Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 16.11.2022: Energiepreispauschale; Lohnsteuerabzug vor Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen zur Lohn- und Einkommensteuerpflicht

Die mit dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes v. 7.11.2022 (BGBl. 2022 I 1985) geregelte Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende soll als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Lohn- und Einkommensbesteuerung unterliegen (s. BT-Drs. 20/3938, 12 unter Pkt. II.). Die diesbezügliche gesetzliche Regelung im JStG 2022 wird jedoch voraussichtlich erst Ende 2022 endgültig verabschiedet sein. Um unnötigen Büro-

kratieaufwand infolge einer verpflichtenden nachträglichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 EStG) zu vermeiden, bestehen im Hinblick auf die kurz vor der endgültigen Verabschiedung stehende gesetzliche Regelung keine Bedenken, wenn Arbeitgeber die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende bereits bei Auszahlung dem Lohnsteuerabzug unterwerfen. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende

– als Einnahme nach § 19 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen ist

– nicht als Sonderzahlung iSv § 19 Abs. 2 S. 4 EStG gilt, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs iSv § 19 Abs. 2 S. 9 EStG,

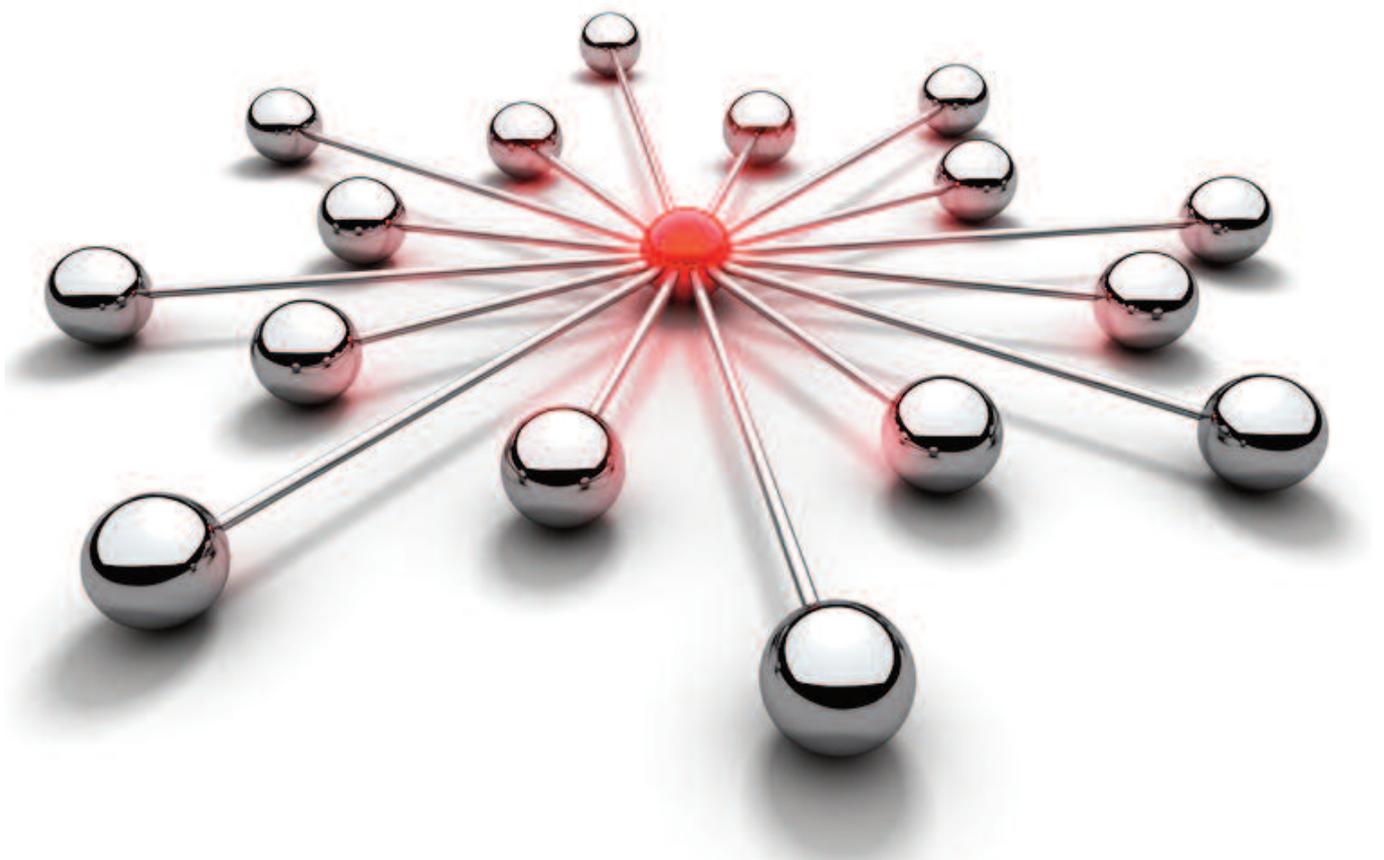
– bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchst. b und c EStG nicht zu berücksichtigen ist

und die §§ 3 und 24a EStG bei der Lohnbesteuerung nicht anzuwenden sind.

Die Ausführungen dieses BMF-Schreibens gelten entsprechend für vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht.

Dieses BMF-Schreiben gilt ab dem 16.11.2022 bis zum 31.12.2022. Es wird im BStBl. I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des BMF (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen – Steuern – Steuerarten – Lohnsteuer – Programmablaufplan zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Patrick Drees**, Rentenberater; **Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker; **Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; **Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.